

Wiederholungs- und  
Vertiefungskurs Zivilrecht III  
- (Europäisches Privatrecht) -

Privatrechtliche Richtlinien  
und ihre Umsetzung

PD Dr. Sebastian Mock, LL.M. (NYU)  
Attorney-at-Law (New York)

# A. Umsetzung

- Erfordernis der **Umsetzung** von Richtlinie in nationales Recht (Art. 288 III AEUV, Art. 4 III EUV [*Loyalitätspflicht*])
- keine Pflicht zur **wörtlichen Umsetzung** → aber: Ausreichen einer richtlinienkonformen Auslegung (soweit möglich)
- Problem der Umsetzung von Richtlinien durch **Richterrecht** → Erfüllung des Umsetzungsauftrags durch Bestehen einer entsprechenden Rechtslage (inklusive der Rechtsprechung)
- zunehmende **Beschränktheit dieses Konzepts** in bestimmten Rechtsgebieten vor allem im Kapitalmarkt- oder Gesellschaftsrecht → Komplexität von Rechtsfragen als Hindernis der Harmonisierung durch Richtlinien

## B. Folgen der fehlenden Umsetzung

- Verbot der unmittelbaren Anwendung bei der Begründung einer Belastung für den Bürger (generelles Problem bei zivilrechtlichen Richtlinien) → **keine horizontale Direktwirkung von Richtlinien** (str. - vgl. etwa Mangold-Entscheidung des EuGH [C-144/04])
- Einleitung eines **Vertragsverletzungsverfahrens** (Art. 258 ff. AEUV) - im Rahmen der fehlerhaften Richtlinienumsetzung schwierig aufgrund des Erfordernisses des Nachweises der fehlenden Möglichkeit einer richtlinienkonformen Auslegung
- **Staatshaftung** als zentrale Sanktion
  - o Erfordernis einer hinreichend qualifizierten Verstoßes - alternative Rechtslage bei richtiger Umsetzung der RL
  - o typischerweise bei verspäteter Umsetzung (z.Bsp. Pauschalreise-RL)
  - o meist nicht (mehr) relevant aufgrund des Haftungsrisikos und der meist recht langen Umsetzungsfrist

## C. Überschießende Umsetzung

- Problem der Umsetzung der Richtlinie über deren zwingende Mindestvorgaben hinaus (auch als Hybridnormen bezeichnet)
- meist Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Richtlinie im nationalen Recht
  - z.Bsp. Verbrauchsgüterkaufrichtlinie und Nacherfüllung nach § 439 BGB)
  - gespaltene Auslegung mit Wertungsproblemen
  - oft Erfordernis einer Korrektur (z.Bsp. § 474 V BGB [*Nutzungersatz bei der Nachlieferung*])
- Erweiterung der inhaltlichen Vorgaben der Richtlinie → Hinzufügen „fremder“ Elemente
- Störung des Harmonisierungsgedankens durch überschießende Umsetzung → Übergang zur Vollharmonisierung zur Vermeidung der entsprechenden Reibungsverluste